

Synopse Gemeindeordnung

alt	neu
<p>Einwohnergemeinde Langenbruck Gemeindeordnung</p> <p>Beschluss der Gemeindeversammlung von 28. Juni 2016</p> <p>A. Gemeindeorganisation</p> <p>Art. 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Langenbruck hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p> <p>Art. 2 Behördenorganisation</p> <p>1 Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern; b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat; c) Sozialhilfebehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied aus dem Gemeinderat; d) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler gemäss Vertrag <ul style="list-style-type: none"> • 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten • 1 sachverständige Person in den Spruchkörper e) Rechnungs- & Geschäftsprüfungskommission; bestehend aus 3 Mitgliedern; f) Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern. 	<p>Einwohnergemeinde Langenbruck Gemeindeordnung</p> <p>Beschluss der Gemeindeversammlung vom</p> <p>I Gemeindeorganisation</p> <p>Art. 1 Organisationstyp Die Einwohnergemeinde Langenbruck hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p> <p>Art. 2 Behördenorganisation</p> <p>¹ Es bestehen folgende Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gemeinderat (GR), bestehend aus fünf Mitgliedern; b) Schulrat (SR) der Primarschule, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat; c) Sozialhilfebehörde (SHB), bestehend aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat; d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), bestehend aus drei Mitgliedern; e) Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern; f) Versorgungsregion Waldenburgertal plus, ein Delegierter aus dem GR; g) Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler: <ul style="list-style-type: none"> • ein Delegierter aus dem GR in die Versammlung der Gemeindedelegierten, gemäss Statuten; • eine Person in den Schulrat, gemäss Vertrag; h) Zweckverband Forstbetrieb beider Frenkentäler (ein Delegierter der Gemeinde) i) Zivilschutzorganisation ARGUS gemäss Vertrag (ein Delegierter aus dem GR) j) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler (KESB)

alt	neu
<p>2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied aus dem Gemeinderat. Zivilschutzorganisation ARGUS gemäss Vertrag 1 Delegierter in der Versammlung der Gemeindedelegierten <p>B. Wahl der Behörden</p> <p>Art. 3 Wahlorgane</p> <p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat; der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin; der Kindergarten- und Primarschulrat; die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission; Die Sozialhilfebehörde; <p>2 Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Feuerwehrkommission; das Wahlbüro; die Mitglieder der Gemeinde Langenbruck des Schulrates der Musikschule beider Frenkentaler; 1 Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler aus seiner Mitte 1 sachverständige Person in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler 	<p>gemäss Vertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Delegierter aus dem GR in die Versammlung der Gemeindedelegierten eine Person in den Spruchkörper <p>² Es bestehen folgende beratende Kommissionen (Hilfsorgane)</p> <ol style="list-style-type: none"> Feuerwehrkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat. Kommission Natur- und Landschaft; bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat. <p>II Wahl der Behörden</p> <p>Art. 3 Wahlorgane</p> <p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Gemeinderat; das Gemeindepräsidium; vier Mitglieder des Schulrats der Primarstufe; die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; zwei Mitglieder der Sozialhilfebehörde. <p>² Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Feuerwehrkommission; das Wahlbüro; ein Mitglied des Schulrats der Primarstufe aus seiner Mitte das Mitglied im Schulrat der Musikschule beider Frenkentaler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g); ein Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten des Zweckverbands Forstbetrieb beider Frenkentaler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. h); ein Delegierter aus seiner Mitte in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler (gemäss Art. 2 Abs. 1

alt	neu
<p>f) 1 Delegierter in nie Versammlung der Gemeindedelegierten der Zivilschutzorganisation ARGUS aus seiner Mitte</p> <p>g) die Mitglieder beratender Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>3 Durch den Kindergarten- und Primarschulrat werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder der Gemeinde Langenbruck des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgertal</p> <p>Art. 4 Verfahren bei Urnenwahl Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitsverfahren.</p> <p>Art. 5 Stille Wahl Die Stille Wahl ist bei allen unter Art. 3 aufgeführten Behörden möglich, mit Ausnahme bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.</p> <p>C. Finanzzuständigkeiten</p> <p>Art. 6 Sondervorlagen In Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages sind zu beschliessen:</p> <p>a) neue einmalige Ausgaben, die CHF100'000.- übersteigen;</p> <p>b) neue wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.- pro Jahr übersteigen.</p> <p>Art. 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a) CHF 9'000.- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens CHF 100'000.- pro Rechnungsjahr;</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von</p>	<p>Bst. j);</p> <p>g) eine Person in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentaler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. j);</p> <p>h) ein Delegierter aus seiner Mitte in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Zivilschutzorganisation ARGUS (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. i);</p> <p>i) die Mitglieder beratender Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>3 Durch den Schulrat werden gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgertal</p> <p>Art. 4 Verfahren bei Urnenwahl Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitsverfahren.</p> <p>Art. 5 Stille Wahl Die Stille Wahl ist bei allen aufgeführten Behörden möglich, mit Ausnahme des Gemeinderates. (Art. 3 Abs. 1, Bst. a.).</p> <p>III Finanzzuständigkeiten</p> <p>Art. 6 Sondervorlagen In Sondervorlagen ausserhalb des Budgets sind zu beschliessen:</p> <p>a) neue einmalige Ausgaben, die CHF100'000.- übersteigen;</p> <p>b) neue wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.- pro Jahr übersteigen.</p> <p>Art. 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a) CHF 15'000.- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens CHF 100'000.- pro Rechnungsjahr;</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von</p>

alt	neu
<p>CHF 250'000.- jährlich;</p> <p>c) Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens CHF 20'000,-</p> <p>d) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von CHF 250'000.- jährlich.</p> <p>D. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Langenbruck vom 1.1.2013 wird per 30. Juni 2016 aufgehoben.</p> <p>Art. 9 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Die Gemeindeversammlung hat diese Revision am 28. Juni 2016 genehmigt. An der Urne wurden diese Mutationen am 27.11.16 genehmigt. Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung am 20.12.2016 mit Entscheid Nr.1832 genehmigt.</p> <p>Hector Herzig, Gemeindepräsident</p> <p>Christian Burkhardt, Gemeindeverwalter</p>	<p>CHF 250'000.- jährlich;</p> <p>c) Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens CHF 30'000,-</p> <p>d) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von CHF 250'000.- jährlich.</p> <p>IV Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Langenbruck vom 30. Juni 2016 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.</p> <p>Art. 9 Inkrafttreten Die Gemeindeordnung wurde am DD. Monat 2024 von der Gemeindeversammlung beschlossen und an der Urnenabstimmung vom DD. Monat 2024 angenommen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Gemeindeordnung am DD. Monat 2024 mit Beschluss Nr. 2024-XXXX genehmigt.</p> <p>Hector Herzig, Gemeindepräsident</p> <p>Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter</p>